

Antiquarisches.

Cicero über die Servianische Centurienverfassung.

An Herrn Professor Ritschl.

Durch Ihre meisterhafte Behandlung der Stelle Cic. de rep. II, 22 haben Sie sich gerechten Anspruch auf alle die Texteskstitutionen erworben, die das von Ihnen nachgewiesene kritische Fundament anerkennen. Daher erlaube ich mir, nachfolgenden Versuch einer Texteskstitution Ihrem Urtheile vorzulegen, und denselben zur weiteren Veröffentlichung durch das Rheinische Museum zu empfehlen.

Die Lesart erster Hand ist (Mommsen in *J. f. A. W.* 1845. S. 786. Ritschl im *Rh. Mus.* 8, 405. 415):

Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum certamine cum et suffragiis et prima classis addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data .VIII. centurias tot enim reliquae sunt octo solae si accesserunt confecta est vis populi universa reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.

Gewiß ist zunächst, daß von reliquaque an Alles richtig ist, und daß dieser Satz von ut abhängt. Da die Worte von reliquaque an die Rehrseite des Gedankens ausdrücken, der in den Worten confecta est vis populi universa ausgesprochen ist, und da die Coordination beider Sätze durch que bezeichnet ist, so muß auch der erste von ut abhängig sein, also esset geschrieben werden, wie Sie und Huschke auch thun. Von diesem gesicherten Schlusse folgt über die Gestalt des Früheren zweierlei:

Erstens muß das Verbum des regirenden Satzes ein praeteritum sein. Und zwar billige ich Huschke's Argumentation durchaus, nach welcher Servius Tullius Subjekt des regirenden Infinitivs sein muß. Ob inisse selbst die richtige Emendation für esse ist, darüber später.

Zweitens muß die vis populi universa mit 97 Centurien bestehen, da in dem Schlusssatz (und nachher noch einmal) 96 Centurien als Minoritätszahl genannt wird, was natürlich nur Sinn hat, wenn es die Zahl der größten Minorität ist.

Nun ist eben die Frage, auf welche Weise Cicero die Majorität von 97 Centurien entstehen läßt. Die einfachste Art, die ratio der Abstimmung nach Servianischen Centurien anzugeben, ist es offenbar, wenn man sagt, daß die erste Classe mit den Rittercenturien schon eine Majorität von 3 Stimmen besäße. Daß Cicero diesen einfachsten (von Dionysios gewählten) Modus nicht befolgt, ist eben aus der Angabe der größten Minorität von 96 Centurien klar. Es wird dem Cicero (oder dem Polybius, dem er folgt), rationeller erschienen sein, die kleinste Majorität der größten Minorität entgegenzustellen. An und für sich betrachtet kann nun die geringste Majorität auf sehr verschiedene Weise entstehen. Klar aber ist, daß Cicero, da er die ratio der Servianischen Centurieneintheilung darin fand, daß die Stimmen der Unbegüterten faktisch nicht ins Gewicht fielen, in seiner geringsten Majorität die erste Classe als kompakte Masse erscheinen lassen mußte. Hieran und ferner daran, daß Cicero (und Polybius) gewußt habe, daß die erste Classe aus 80 Centurien bestände, ist auf keine Weise zu rütheln. In den korrumpirten Worten tritt uns nun auch die prima classis sehr bestimmt entgegen, ohne daß von vorn herein die Construction des die Rechnung enthaltenden Nebensatzes klar wäre. Von den Worten der korrumpirten Stelle haben die Worte octo solae si accesserunt, am meisten Anspruch, so wie sie sind, in die ciceronianische Periode aufgenommen zu werden. Das accesserunt haben Sie stillschweigend, Huschke ausdrücklich anerkannt. Nur solae macht wegen des fehlenden centuriae Bedenken. Setzen wir indeß einstweilen die Richtigkeit der Stelle voraus, wobei es uns zunächst nur auf die Zahl 8 ankommt, so folgt, daß Cicero die Majorität entstehen läßt durch den entscheidenden Zutritt von 8 Centurien zu 80 + 9 Centurien. Die 80 liegen in den Worten prima classis; die 9 aber sind gerade die Hälfte der 18 Rittercenturien.

Wenn Cicero die geringste Majorität angeben wollte, wenn

ferner in derselben die erste Classe in kompakter Masse stimmen mußte, so durften die 18 Rittercenturien nicht einträchtig sein. Es könnte nun scheinen am nächsten zu liegen, die Rittercenturien mit 17 gegen 1 stimmen zu lassen. Ebenso nahe lag es aber ohne Zweifel, den Einfluß, den sie auf die Entscheidung ausüben konnten, dadurch ganz zu paralyfieren, daß man 9 gegen 9 stimmen ließ. Es mag in Wirklichkeit weit öfter der Fall gewesen sein, daß die Stimmen unter den Rittercenturien für und gegen sich die Wage hielten, als daß sie 17 gegen 1 gestimmt hätten. Man vergleiche nur z. B. Liv. 43, 16 und bedenke, daß gerade in den Rittercenturien die Männer enthalten waren, die auch sonst politisch eine Rolle spielten, daß also bei ihnen die Parteiungen entschiedener sein mußten, als etwa unter den Bürgern erster Classe. Doch wie dem auch sei, es wird zugegeben werden müssen, daß, wenn Cicero die Majorität aus 9 Stimmen der Ritter und 80 der ersten Classe und 8 andern bildete, er damit einen einfacheren Weg einschlug, als alle die sind, die ihm durch die bisherigen Emendationen und Interpretationen zugemuthet worden sind. Es scheint mir aber als Grundsatz gelten zu müssen, daß Cicero (Polybius) die kleinste Majorität nicht bloß überhaupt fehlerfrei, sondern so einfach als möglich zu bilden wußte.

Nach dieser Betrachtung müssen uns die dem sichergestellten Schlusse der Stelle vorhergehenden Worte VIII centurias tot enim reliquas sunt sehr befremden. Das ist ja gerade die Zahl, die wir zu den 80 und 8 noch brauchen! Aber sie steht an einer Stelle, wo wir sie nicht brauchen können. Denn daß Cicero von den Rittern vor der prima classis redet, ist klar — er mußte es, wenn er bei Angabe der ratio auch die Reihenfolge der Abstimmung befolgen wollte. Außerdem wollen die Worte nicht in die Construction der Periode sich einfügen. Wird dieß hinreichen (oder soll ich mich auch darauf als auf ein Kriterium der Unächtheit berufen, daß Sie die Worte nur durch Umstellung zu verwerthen wußten), um die Worte für ein vom Rande des codex archetypus in den cod. Vaticanus gerathenes Glossem zu erklären? Die Annahme wird um so weniger Bedenken haben, je mehr gerade die Gestalt der ganzen Stelle in unsern gedruckten Ausgaben beweist, wie fest reine

Glosseme (die Emendationen zweiter Hand) sich einnisten können. Aber freilich ist jene Annahme eines Glossems nur unter der Voraussetzung begründet, daß der Interpolator die Stelle im cod. archet. schon verdorben fand. Das that er aber allerdings, wenn er im archetypus fand, was die prima manus daraus abgeschrieben hat *equitum certamine cum et suffragiis et prima classis*. War das der Fall, so bedurfte der Interpolator nur der beiden Posten der 80 Centurien erster Classe (die er aus Livius kennen konnte) und der *octo solae*, die hinzukamen, um mit Hülfe des nachher angegebenen Postens von 96 Centurien auszurechnen, daß noch 9 Centurien nöthig wären, um die Majorität zu bilden.

Gehen wir von diesen verurtheilten Worten einen Schritt weiter zurück, so stoßen wir auf eine Centurie, *quae ad summum usum urbis fabris lignariis est data*. Versteht man die Worte so, als habe diese Centurie zugleich und nur diese eine mit der ersten Classe gestimmt, so befindet sich Cicero im Widerspruch sowohl mit Livius, als mit Dionysius, die darin wenigstens übereinstimmen, daß sie die 2 *centuriae fabrum* nicht von einander trennen. Versteht man die Worte aber so, als nehme Cicero an, es stimme im gedachten Falle eben nur eine Centurie für die erste Classe, die andere aber dagegen, so muthet man Cicero zu, daß er die kleinste Majorität auf eine weitläufige Weise entstehen lasse, die durch die zu erklärende *ratio* keineswegs erfordert wird, vielmehr nur dazu dienen kann, den eigentlichen Sinn jener *ratio* zu verdunkeln. Hierzu kommt, daß der Ausdruck *centuria data est fabris* gerechtes Bedenken erregt, da nicht die *centuria*, sondern das *suffragium* den *fabris* gegeben wird, die *centuria* aber aus ihnen gebildet wird. Livius 1, 43 sagt daher *conscribere, facere ex*. Im Allgemeinen mag eine Vertauschung beider Wörter als möglich gedacht werden (wie ja eben *suffragia* statt *centuriae* steht in den bekannten *sex suffragiis*; was aber nicht als ein Beweis dafür angesehen werden darf, daß auch *centuria* für *suffragium* stände; und in *centuriam conficere* ist *centuria* auch nicht als synonym mit *suffragium* gesetzt): hier scheint mir die Voraussetzung unzulässig; auf keinen Fall wird man den Ausdruck als ciceronianisch

damit erhärten dürfen, daß Dionysius allerdings 4, 16 sagt: *δέκα λόγους ἀποδοὺς τοῖς νεωτέροις*, ein Ausdruck, zu dem Dionysius nur deshalb griff, weil er die eigentlichen Ausdrücke schon vorher in demselben Capitel abgenutzt hatte, eine Entschuldigung, auf die Cicero keinen Anspruch machen durfte. Endlich sind auch die Worte *ad summum usum urbis* entschieden verdächtig. Denn faßt man *ad final*, was Jeder auf den ersten Blick thun wird und was die meisten gethan zu haben scheinen, die über unsere Stelle gesprochen haben, so kommt der Unsinn heraus, als ob ein großer Nutzen für die Stadt in der Verleihung eines Suffragiums an die *fabri lignarii* bestanden hätte. Wir möchten fragen, was für ein Nutzen? Oder will man etwa den Nutzen, den die Stadt von dieser Verleihung des Stimmrechts an die *fabri lignarii* gehabt habe, dadurch erhöhen, daß man mit Robbe (Röm. Gesch. 1, 89) die *centuria fabrum* mit der *centuria ni quis scivit* identificirt? Faßt man aber *ad causal*, also „in Rücksicht auf“ den großen Nutzen, den die *fabri* der Stadt leisteten, so kommt zwar ein historisch-richtiger Gedanke heraus; ich muß indeß bezweifeln, daß Cicero diesen Gedanken so ausgedrückt haben würde, da ihm gewiß bewußt gewesen sein würde, daß er einen zweideutigen Ausdruck anwende, dessen nicht beabsichtigte Deutung näher gelegen haben würde als die beabsichtigte. Ohnehin lag ja *propter* so nahe. Kurz ich erkläre auch die Worte *quae ad summum usum urbis fabris lignariis est data* für ein Glossem im archetypus. Bei den unmittelbar vorhergehenden Worten *addita centuria* mochte der Interpolator, dem wir es gewiß zutrauen dürfen, daß er die ihm korrump vorliegende Stelle mit Hülfe des Livius zu verstehen suchte, an Liv. 1, 43. *additae huic classi duae fabrum centuriae* einen Halt zum Verständniß gefunden zu haben glauben. Als er aber nach angestellter Berechnung sich überzeugete, daß er mit dieser Centurie auch nicht zum Ziele (d. i. zu der Majoritätszahl 97) käme, schrieb er in seiner Verzweiflung die oben besprochenen Worte *VIII centurias tot enim reliquae sunt*, hinzu, auf die hierdurch ein neues, unsere obige Vermuthung bestätigendes Licht fällt. Beide Glosseme, wie sie im Zusammenhange nach einander entstanden, sind zusam-

men, unverstanden, wie die Stelle überhaupt, von der prima manus aufgenommen.

Nach dieser Säuberung des Textes der prima manus finden wir als urkundlichen Text des codex archetypus Folgendes:

Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum certamine cum et suffragiis et prima classis addita centuria octo solae si accesserunt, confecta esset vis populi universa.

Je sinnloser in diesem korrupten Texte das Wort certamine erscheint, desto mehr wird sich eine Verbesserung empfehlen, die mit Beibehaltung dieses Wortes der Stelle Sinn abzugewinnen weiß, zumal da die selbst von Ihnen für „einleuchtend richtig“ gehaltene Verbesserung zweiter Hand in centuriae bis jetzt nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt hat. Den Sinn aber, den die korrupten Worte nach der oben vorgetragenen Argumentation haben müssen, gewinnen wir, wenn wir schreiben:

ut, aequato equitum certamine, cum esset suffragiis I X. prima classis addita, centuria e octo solae si accesserunt, confecta esset vis populi universa.

So beseitigt sich das oben unerledigt gebliebene Bedenken wegen solae von selbst. Die von mir angenommenen Corruptelen überschreiten gewiß nicht das Maß der sonst im cod. Vat. sich kundgebenden Verderbnisse. War in der Quelle des archetypus geschrieben aequato aequitum oder equato equitum, so konnte der Schreiber des archetypus das erste Wort, sei es absichtlich oder unabsichtlich auslassen. Außerdem braucht nur die Corruptel von esset in et, von IX in ET, und der Wegfall des e von centuriae angenommen zu werden. Wie, wenn nun equitum nicht bloß den Wegfall von aequato, sondern auch den Wegfall eines Partizips von esse verursacht hätte, durch dessen Restitution wir Huschkes Bedenken wegen esse besser als durch die Conjectur inisse beseitigten? Ich verhehle mir nicht, daß eine solche doppelte Verwendung eines und desselben kritischen Reagens ihr Bedenkliches hat; finden Sie das auch, so mag es immerhin bei inisse sein Bewenden behalten. Aber die Möglichkeit eines Ausfalls zweier Wörter ist vorhanden, wenn man sich die Quelle des archetypus so geschrieben denkt:

Nunc rationem videtis sequutum
 esse talem ut equato equitum
 certamine cum esset suffragiis
 IX. prima classis addita centuriae
 octo solae si accesserunt, confecta
 esset vis populi universa.

Was nun endlich den Ausdruck im Einzelnen betrifft, so ist *aequato certamine* gewiß echt lateinisch. Liv. 29, 34 sagt: *multi plures simul conserui porta effusi aequaverant certamen*. Noch passender zum Beweise des hier anzunehmenden Gebrauchs ist Liv. 1, 25 *jamque aequato Marte singuli supererant, sed nec spe nec viribus pares*. (Vgl. noch Liv. 2, 3. 2, 20. 3, 63. 22, 25). *Aequato certamine* ist prosaischer Ausdruck für das poetische *aequato Marte*. Beide Ausdrücke verhalten sich zu einander wie *aequo Marte* zu *aequo certamine*, welches letztere z. B. Lucr. 2, 573 bietet:

*sic aequo geritur certamine principiorum
 ex infinito contractum tempore bellum.*

Man könnte bei Cicero auch schreiben *aequo equitum certamine*. Die Latinität des Gebrauchs von *certamen* werden Sie mir gewiß auch ohne Belegstellen zugeben. Der Wechsel im Satzbau *cum esset addita, si accesserunt*, ist nicht allein nicht anstößig, sondern einzig richtig. Die Stimmzahl der ersten Classe bildet die Grundlage, die erst gegeben sein muß, ehe es sich um den Zutritt der den Ausschlag gebenden Centurien handelt. Darum erscheint dort *cum esset addita* zum Ausdruck eines vorher vollendeten, für die Entscheidung an sich unpräjudicialen Factums; dagegen später *si* zum Ausdruck der zwar leicht erfüllten, aber eben auch unumgänglich nothwendigen Bedingung, unter welcher die kompakte Menge erster Classe zur *vis populi universa* wird. Die Abstimmung erster Classe ist in abstracto für das Endresultat ebenso wenig entscheidend, wie die Abstimmung der Ritter *aequato certamine*; die Abstimmung der ersten Classe hätte daher in entsprechender Form gegeben werden können: *et suffragiis IX prima classe addita* (cf. *de rep.* 2, 20. *prioribus equitum partibus secundis*

additis); und so würde ich corrigirt haben, wenn nicht cum von der ersten Hand stammte. Daß aber die erste Classe zu den IX suffragiis addirt wird, und nicht umgekehrt diese zu jener, ist dadurch gerechtfertigt, daß der Sprechende sich genau an die ihm vorschwebende Reihenfolge der Abstimmung hielt.

Zum Schlusse brauche ich kaum hinzuzufügen, daß die vorgeschlagene Texteskonstitution keinen Widerspruch mit Livius und Dionysius enthält, was ihr gewiß nicht zum Nachtheil gereicht.

Mit dem Wunsche, daß mein Versuch Ihren Beifall gewinnen möge, spreche ich Ihnen zugleich von Neuem die Hochachtung aus, mit der ich verharre ganz ergebenst

L. Lange.

Göttingen 11. Dec. 1852.